

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2, 2.2 Mitgliedschaften Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p>	<p>§ 2, 2.2 Mitgliedschaften Der Aufnahmeantrag ist schriftlich <b>oder elektronisch</b> an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p>
<p>§ 2, 2.4.1 Austritt aus dem Verband Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft, bei Minderjährigen, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter, mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle kündigen. Maßgeblich ist der Eingang bei der Geschäftsstelle. Die Mitgliedschaft endet in diesem Falle mit Ablauf des Kalenderjahres. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>	<p>§ 2, 2.4.1 Austritt aus dem Verband Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft, bei Minderjährigen, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter, mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich <b>oder elektronisch</b> gegenüber der Geschäftsstelle kündigen. Maßgeblich ist der Eingang bei der Geschäftsstelle. Die Mitgliedschaft endet in diesem Falle mit Ablauf des Kalenderjahres. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
<p>§ 7, 7.1.3 Amtszeiten des Vorstandes a) Der Präsident, der Schatzmeister, der Sportleiter, die Fachwarte Recht, DM Feld und Jagd, Feldbogenliga, Jugendarbeit, EDV, für Bogen mit Visier, der Regionalvertreter Nord, und der Regionalvertreter Süd werden auf die Dauer von drei (3) Jahren, b) der Vizepräsident, der Geschäftsführer, die Fachwarte Hallenmeisterschaft, Bowhunterliga, Presse, Merchandising, Bogen ohne Visier, der Regionalvertreter Ost und der Regionalvertreter West werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren, jeweils vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit dauert längstens bis zur Jahreshauptversammlung im Jahre des Ablaufens der Amtszeit. Sollte die Jahreshauptversammlung nach Ablauf der Amtszeit anberaumt sein, so verlängert sich</p>	<p>§ 7, 7.1.3 Amtszeiten des Vorstandes a) Der Präsident, der Schatzmeister, der Sportleiter, die Fachwarte Recht, DM Feld und Jagd, Feldbogenliga, Jugendarbeit, EDV, für Bogen mit Visier, der Regionalvertreter Nord, und der Regionalvertreter Süd werden auf die Dauer von <b>zwei (2) Jahren</b>, b) der Vizepräsident, der Geschäftsführer, die Fachwarte Hallenmeisterschaft, Bowhunterliga, Presse, Merchandising, Bogen ohne Visier, der Regionalvertreter Ost und der Regionalvertreter West werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren, jeweils vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit dauert längstens bis zur Jahreshauptversammlung im Jahre des Ablaufens der Amtszeit. Sollte die Jahreshauptversammlung nach Ablauf der Amtszeit anberaumt sein, so verlängert sich die Amtszeit bis zur</p>

die Amtszeit bis zur Jahreshauptversammlung im Jahr des Ablaufens der Amtszeit. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

Jahreshauptversammlung im Jahr des Ablaufens der Amtszeit. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).